

Zuchthaus umgewandelt, die Verurteilung sogenannter Abwerber aber fortgesetzt⁷⁸.

Bereits im November 1955 hatte der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Walter Ziegler, die Abwerbung zum Staatsverbrechen erklärt. Sie sei, gleichgültig gegen welchen Personenkreis gerichtet, eine gefährliche Form des Klassenkampfes. Diesen Ausführungen vorangegangen war im Oktober 1955 ein Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg gegen den Boxtrainer Udo Lehnert, der zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, weil er zwei Boxer seines Vereins angeblich veranlassen wollte, in die Bundesrepublik zu gehen und dort gemeinsam einen Boxclub zu gründen.

Allein im ersten Halbjahr 1956 wurden wegen sogenannter »Abwerbung« 55 Personen verurteilt.

Pressefreiheit

Artikel 9 der Sowjetzonen-Verfassung garantiert die Pressefreiheit. Eine Pressezensur bedeutet praktisch die Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse vom 9. 6. 1955. Hierin heißt es:

»Presseerzeugnisse dürfen im Gebiet der DDR nicht vertrieben und verkauft werden, wenn sie in Postzeitungslisten nicht enthalten sind. Über die Aufnahme in diese Listen entscheidet das Postministerium«^{78a}.

In der Praxis bedeutet dies, daß keine westdeutsche oder West-Berliner Zeitung in der SBZ zugelassen ist, während die in der Sowjetzone erscheinenden Zeitungen sämtlich unter kommunistischer Kontrolle stehen⁷⁹.

Aber auch der Empfang von westdeutschen oder westberliner Rundfunkstationen wird erschwert, weil im gesam-

⁷⁸ S. Dokument Nr. 9, S. 147.

^{78a} K.d.U. S. 64

⁷⁹ K.d.U. S. 64